

Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBkE)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2018 (GBl. S. 1561,1562) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am ~~xxx~~2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Bei Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind nur die Beförderungskosten zum nächstgelegenen geeigneten Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentrum in öffentlicher oder freier Trägerschaft erstattungsfähig.
- (4) "Wohnung" i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (5) Bei Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet.

Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig nicht günstiger liegt, als die tatsächlich besuchte Schule, oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre bezuschusst bzw. erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten zu außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht bezuschusst bzw. erstattet.
- Beförderungskosten, die durch die Teilnahme an Leseintensivmaßnahmen (LIMA) bzw. Rechenintensivmaßnahmen (RIMA) oder anderen nicht verpflichtenden Maßnahmen entstehen, werden nicht bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan erteilt wird.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und andere Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
- a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungseinrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Soziale und emotionale Entwicklung, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung u. Schule/Schulkindergarten,
 - b) für Kinder der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,

- c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien , freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Kollegs, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Förderschwerpunkt Lernen und Soziale- und Emotionale Entwicklung ab einer Mindestentfernung von 3 km.
 - d) für Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 40 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in räumlich getrennten Wohnbezirken einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirkes und der Schule für Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch das Landratsamt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet, wenn
- a) die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. (Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.)
oder
 - b) diese Schüler unter einer ständigen Behinderung (Dauerbehinderung) leiden und aufgrund ihrer Behinderung den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen können. Hierbei ist auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 3 a)

Schulbezirkswechsel

- (1) Entstehen durch Schulbezirkswechsel zusätzliche Beförderungskosten, sind diese nicht erstattungsfähig.
Erstattungsfähig sind lediglich Fahrtkosten in der Höhe, die beim Besuch der Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt, entstanden wären. Satz 2 gilt nur für Schüler, die im Landkreis Karlsruhe wohnen.
- (2) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien, darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Schüler, die eine vom Schulträger angebotene Unterbringung am Schulort (z.B. Internat) nicht in Anspruch nehmen, können nur die Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet bekommen, die bei einer tatsächlichen Unterbringung nach Abs. 2 entstehen würden. Zu diesen Kosten sind die vom Schüler zu tragenden Unterbringungskosten abzüglich ersparter Aufwendungen und öffentlicher Zuschüsse hinzuzurechnen.
- (4) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder und/oder Schüler erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte Schüler oder Schüler mit erhöhtem Erziehungsbedarf und/oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so richtet Kostenerstattung sich nach den Ergebnissen der Vergabeverfahren. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Kinder und/oder Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Zuschuss / Eigenanteil

§ 6

Zuschuss / Eigenanteil

- (1) Im öffentlichen Personennahverkehr gewährt der Landkreis Karlsruhe – neben den vorab geleisteten Ausgleichszahlungen für die Jahresabokarte an den Karlsruher Verkehrsverbund - den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten einen Zuschuss in Höhe von

a) 100 % des Differenzbetrages

zwischen den entstandenen Fahrtkosten je Schuljahr und dem landesweit gültigen Jugendticket- bei Besuch der Landesfachklassen der Berufsschulen

b) 100 % bei Besuch

der Grundschulen,
der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1-4,
der den Grundschulen entsprechenden Klassen in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ,
der Grundschulförderklassen und
der Schulkindergärten.

Falls aufgrund besonderer Tarifangebote von Verkehrsunternehmen für weniger Monate Fahrgelder zu entrichten sind als Beförderungsmo-nate anfallen, werden nur für diese Monate Zuschüsse gewährt.

c) Keinen Zuschuss erhalten Schüler bei Besuch

der Hauptschulen, Werkrealschulen und
der den Hauptschulen entsprechenden Klassen in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
der Gymnasien, Realschulen,
der Freien Waldorfschulen,
der Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5,
der Kollegs- und Berufskollegs,
der Berufsschulen (Ausnahme Landesfachklassen),
der Berufsoberschulen,
der Berufsfachschulen,
der Abendrealschulen und Abendgymnasien sowie
des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres.

- (2) Im freigestellten Schülerverkehr und bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge hat der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten einen Eigenanteil in Höhe

des jeweils zum Schuljahresbeginn gültigen Tarifs des landesweit gültigen Jugendtickets bei Besuch der in Abs. 1 a) und 1c) genannten Schulen

für den Zeitraum von Oktober bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Beginnt die Beförderung erst nach dem 15. eines Monats, entfällt der Eigenanteil für diesen Monat.

Die in Abs. 1 b) genannten Schüler / Kinder haben keinen Eigenanteil zu entrichten.

- (3) Die Zuschüsse /Eigenanteile werden über den Schulträger oder einem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen gewährt bzw. eingezogen.

§ 7

Befreiung

- (1) Schülerbeförderungskosten sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden ältesten Kinder. Für alle weiteren Kinder werden die Beförderungskosten vom Landkreis in voller Höhe übernommen.
Anzurechnen sind nur die in § 6 genannten Schüler, die die Satzungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Die Erklärung zur Entrichtung von Beförderungskosten ist zusammen mit den notwendigen Schulbescheinigungen spätestens einen Monat nach Schulbeginn beim Schulträger vorzulegen, ansonsten erfolgt die Befreiung von der Entrichtung der Beförderungskosten ab dem dritten Kind nur für die Zeit ab Antragseingang

§ 8

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Entrichtung der Beförderungskosten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen bzw. erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Der Erlassantrag ist spätestens einen Monat nach Schulbeginn beim Schulträger vorzulegen, ansonsten erfolgt der Erlass nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme beim Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 13) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Anmerkung zu § 9 Abs. 2:

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für Schüler i.S. von § 3 Abs. 1 b) für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1,5, für Schüler i.S. von § 3 Abs. 1 c) und d) für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.
- (3) § 3 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die auf der einfachen Fahrstrecke entstehende Wartezeit i.d.R. insgesamt nicht mehr als 45 Minuten beträgt.
- (2) Als Wartezeit gilt die Zeit zwischen Ankunft oder Abfahrt am Schulort und Beginn oder Ende des Unterrichts sowie die Aufenthaltszeit zwischen den einzelnen Verkehrsanschlüssen nach Abzug der Umsteigezeiten. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (3) Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (4) Schulanfangs- und -schlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen dem Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a) des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 13

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge bezuschusst bzw. erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeuges genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

Eine Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1 km ist für Schüler der Sonderschulen und Kinder in Schulkindergärten (Ausnahme Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte) zumutbar.

- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten bezuschusst bzw. erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Bezuschussung bzw. Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 14

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschusst bzw. erstattet, wenn das Landratsamt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 werden körperlich oder geistig behinderten Schülern oder Kindern in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann bezuschusst bzw. erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre
- (2) Je km notwendiger Fahrstrecke werden bei Kraftfahrzeugen 0,20 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende km-Sätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 15

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst bzw. erstattet:
 - 3.050 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 950 EUR für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16

Vorschriften für Schulkindergärten u. Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17

Ausbildungs-Jahreskarte/Berechtigungsausweise

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§12) oder ein Schülerfahrzeug (§13) benutzen, erhalten entweder eine Ausbildungsjahreskarte durch die Teilnahme am Abo-Verfahren oder einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten zum Lösen von Schülermonatskarten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind.

Die Zuschüsse i.S.v. § 6 Abs. 1 a), b) und c) werden über das jeweilige Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger gewährt.

Die von der Schule bestätigten Bestellscheine für die Teilnahme am Abo-Verfahren müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens 10. Oktober des laufenden Schuljahres vorliegen.

Sollten die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung nicht mehr vorliegen, ist das Abo unverzüglich vom Schulträger bzw. Schüler zu kündigen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung hat der Landkreis einen Rückforderungsanspruch der zu Unrecht bezuschussten bzw. erstatteten Beförderungskosten gegenüber dem Schüler oder Schulträger.

Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr dem Schulträger zurückzugeben.

- (2) Der Schulträger hat alle Schüler, die am Abo-Verfahren teilnehmen, in einer Liste festzuhalten.

Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und ggf. darin die Höhe des Zuschusses zu vermerken. Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Höhe des Zuschusses Buch zu führen.

- (3) Bei Verlust eines nicht abgestempelten Berechtigungsausweises (= Stammkarte + einzelne Monatsabschnitte) ist ein neuer Berechtigungsausweis auszugeben, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Schulträger hat dafür an den Landkreis eine Gebühr von 2,50 EUR zu entrichten.

Bei Verlust eines vom Schulträger abgestempelten Monatsabschnittes ist einmalig ein neuer Abschnitt auszugeben, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Der Schulträger hat dafür an den Landkreis eine Gebühr von 2,50 EUR je Monatsabschnitt zu entrichten.

Für die Abrechnung dieser Gebühr gilt § 20 entsprechend.

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kommt die Ausgabe eines neuen, abgestempelten Monatsabschnittes nicht in Frage. Dies gilt auch bei Teilnahme am Abo-Verfahren für eine Ausbildungsjahreskarte.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderung einen Änderungsvertrag abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn dem Genehmigungsantrag folgende Unterlagen beigelegt sind:

- Beförderungsstrecke (Angabe der Haltestellen/Ortsteile)
 - Beförderungsleistung je Schultag in Leer- und Besetzkilometer
 - Höhe der vereinbarten Tageskilometer und Tagesvergütung
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung. Bereits bezuschusste bzw. erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
 - (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 19

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Fahrzeuges unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 20

Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis

- (1) Die Schulträger sind verpflichtet, die Bezuschussung bzw. Erstattung ihrer entstandenen Beförderungskosten für die einzelnen Zeiträume innerhalb eines Schuljahres wie folgt zu beantragen:
 - a) zum 01.12. für die Zeit vom 01.08. – 31.10.
 - b) zum 01.03. für die Zeit vom 01.11. – 31.01.
 - c) zum 01.06. für die Zeit vom 01.02. – 30.04.
 - d) zum 01.11. für die Zeit vom 01.05. – 31.07. (Schlussabrechnung)
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Bezuschussung bzw. Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis rechnet die jeweiligen Zuschussbeträge zu den Beförderungskosten (§ 6 Abs. 1 a), b) und c)) anstelle der Schulträger unmittelbar mit denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse ab, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 22

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger bezuschusst bzw. ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Teilnahme an einem Abo-Verfahren für eine Ausbildungskarte bzw. die Ausgabe von Berechtigungs-ausweisen nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Bezuschussung bzw. Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

II. Lastenausgleich gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 FAG

§ 26

Übersteigen bei Schülern beim Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren den in § 18 Abs. 2 FAG festgelegten Höchstbetrag, , kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulortes bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Karlsruhe, den xx.xxx2023

Der Vorsitzende des Kreistages:

Dr. Christoph Schnaudigel